

(7) Soweit es zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, bestehen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland dieselben Auskünfte- und Bescheinigungspflichten nach §§ 133, 143 Abs. 1, 144 Abs. 2 bis 5 wie gegenüber der Arbeitsverwaltung. Insoweit gilt § 145 entsprechend. Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 133 sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des zuständigen Arbeitsamtes auszustellen.

(8) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dem Bezug der entsprechenden Leistung in der Deutschen Demokratischen Republik gleich. Einer Beschäftigung im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen die in § 134 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Zeiten gleich. § 134 Abs. 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) eine der in § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Leistungen bezogen hat. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7.

(9) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist Einkommen, das in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) erzielt wird und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wie vergleichbares Einkommen und Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

(10) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 7 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

§242

Sozialzuschlag

(1) Den Leistungsbeträgen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 (Unterhaltsgeld), § 59 Abs. 2 Satz 2 (Übergangsgeld), § 111 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) und § 136 Abs. 1 (Arbeitslosenhilfe) ist ein Sozialzuschlag hinzuzurechnen, soweit sie einen Wochenbetrag von 115 Deutsche Mark, höchstens den maßgebenden Nettodurchschnittslohn (§ 112 Abs. 12 Satz 1) nicht erreichen. Beträgt die zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden, wird der auf 40 Stunden bezogene Wochenbetrag von 115 Deutsche Mark entsprechend umgerechnet. Der Satz 1 gilt für das Kurzarbeitergeld entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wochenbetrages von 115 Deutsche Mark ein Betrag von 2,86 Deutsche Mark je Ausfallstunde tritt.

(2) Die Ausgaben für die Sozialzuschläge werden der Arbeitsverwaltung aus dem Staatshaushalt erstattet.

§243

Änderungen der Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 244 bis 249

(gegenstandslos)

§ 249 a

Übergangsgeld für Empfänger von Arbeitslosenhilfe

§ 137 Abs. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

§ 249 b

Übergangsvorschriften

(1) Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist die Arbeitserlaubnis unbeschadet von § 19 Abs. 1 Satz 3 zu erteilen.

(2) Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. I Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe fort. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert.

(3) Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung, die auf der Grundlage der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, gelten, soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, vom 1. Juli 1990 an als Ansprüche auf Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben:

1. Der Anspruch gilt an dem Tag als entstanden, für den erstmals Anspruch auf Unterstützung bestand.
2. Die Dauer des Anspruchs beträgt bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Juli 1990
 - das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 312 Tage,
 - das 42. Lebensjahr vollendet haben, 468 Tage,
 - das 44. Lebensjahr vollendet haben, 572 Tage,
 - das 49. Lebensjahr vollendet haben, 676 Tage,
 - das 54. Lebensjahr vollendet haben, 832 Tage.
3. Bei der Anwendung des § 110 steht der Anspruch auf Unterstützung dem Anspruch auf Arbeitslosengeld gleich. Insoweit gilt § 114 entsprechend.
4. Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 ist der Bruttodurchschnittslohn, der der Berechnung der Unterstützung zugrunde liegt. Als Bemessungszeitraum gilt der letzte Abrechnungszeitraum für die Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes vor dem Tag, an dem der Berechtigte erstmals Anspruch auf Unterstützung hatte.
5. Die bisherige Leistung gilt als Arbeitslosengeld im Sinne des § 111. Die Höhe ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des ab 1. Januar 1991 geltenden Rechts neu festzulegen. Eine Verminderung des Arbeitslosengeldes ist längstens bis zur zweiten Anpassung nach § 112 a ausgeschlossen.

(4) Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, deren Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, haben längstens bis zum 31. Dezember 1990 Anspruch auf diese Leistungen. Insoweit sind die Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieb-